



Bernau bei Berlin, 13. Dezember 2017

Informationsblatt für Freiberuflich Tätige Architekten und Ingenieure

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2018 tritt das neue Bauvertragsrecht in Kraft.

Das Anordnungsrecht der VOB/B bleibt nur dann wirksam, wenn die VOB/B in ihrer Gesamtheit unverändert vereinbart wird. Unterfällt die VOB/B aufgrund einer Abweichung vom Gesamtregelwerk der Klausel-Kontrolle im Einzelfall, wird das VOB/B- Anordnungsrecht für sich betrachtet unwirksam sein. Falls die VOB/B unwirksam wird, gilt für die Anordnung des Auftraggebers bei Bauleistungen automatisch das Bauvertragsrecht nach BGB.

Zur Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B in den Bauverträgen ist bereits bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse auf die VOB/B - Konformität auch in der Leistungsbeschreibung zu achten. Bei der Aufnahme von weiteren besonderen Vertragsbedingungen oder Hinweisen zur Leistungsbeschreibung und Verwendung von Freitexten bei der Leistungsbeschreibung dürfen keine VOB/B-widrigen Klauseln aufgenommen werden.

Als VOB/B-widrig gelten insbesondere:

- Regelungen, die den Regelungen der VOB/B widersprechen
- Ergänzungen von Regelungen, wenn die VOB/B bereits regelt, es sei denn, die VOB/B sieht eine Ergänzung oder Auslegung ausdrücklich vor.

Selbst wenn die VOB/B keine Regelungen trifft, können Ergänzungen VOB/B-widrig sein.

Gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen Ihres Vertrages haben Sie die gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Um etwaige Schadensersatzansprüche gegen Sie zu vermeiden, bitten wir Sie deshalb ausdrücklich keine Regelungen vorzunehmen, die nicht zweifelsfrei in Einklang mit der VOB/B sind.